

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (die Körperschaft) führt den Namen „Windsurclub Kalkum“. Er soll mit dem Zusatz „e. V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 40489 Düsseldorf/Kaiserswerth, Lambertus-See, Alte Kalkumer Straße.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Satzung wird als korrigierte Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der aktuellen Registernummer 5784 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a. Die Förderung des Sports, insbesondere des Wassersports für Jugendliche und Erwachsene in den Sportarten Windsurfen und Stand-up-Paddling (SUP).
 - b. Die Förderung des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Landschafts-, Klima- und Tierschutzes.
 - c. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im weitesten Sinne zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht:
 - a. Es besteht ein jährliches Angebot an Aktivitäten, Bildungsmaßnahmen und Trainingsprogrammen in Form praktischer und theoretischer Schulungen zur Sicherheit der Mitglieder in der jeweiligen Wassersportart.
 - b. Zur Förderung der Jugendarbeit werden diese Schulungen regelmäßig angeboten und je nach internem Bedarf saisonal für alle Mitglieder abgehalten, um den Nachwuchs und die Fortgeschrittenen zu begeistern und zu fördern.
 - c. Bei weitergehendem Interesse können die Mitglieder für jede Sportart einen VDWS-Grundschein als Qualifikationsnachweis erwerben.
 - d. Das dafür vom Club angeschaffte Schulungssportmaterial steht jedem Mitglied für weitere Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.
 - e. Ergänzend besteht durch die Partnerschaft mit Düsseldorfer Schwimmvereinen für alle Mitglieder die Möglichkeit, bei Bedarf Schwimmkurse zu besuchen.
 - f. Das gleiche Angebot gilt durch die direkte Verbindung zu anderen Sportvereinen für den Breitensport, um die Fitness der Mitglieder zu fördern.
 - g. Im Rahmen der vielfältigen Umweltschutzaktivitäten auf dem gepachteten Gelände, etwa der jährlichen Aufräumaktionen zur Ufer- und Seereinigung, werden bei Bedarf Referenten der zuständigen Institutionen, unter anderem des Gartenamts, des Umweltamts und der Feuerwehr, zum Thema Nachhaltigkeit der Gewässer und der Tierwelt sowie zu umweltfreundlichen Praktiken und zur Sicherheit im Wassersport eingeladen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig nach § 55 AO. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Körperschaft darf nur im Rahmen ihres Satzungszweckes tätig werden nach § 56 AO.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Verpflichtungen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und Beiträge zu leisten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Weitere Regeln des Vereins werden in der im Clubwagen ausgehängten Vereinsordnung (VO; Surf- und Platzordnung) beschrieben. Der Verein, auch Club genannt, ist auf die Mithilfe seiner Mitglieder angewiesen. Die VO wird mit der Unterschrift des Aufnahmeantrags anerkannt.
- (6) Der Zugang zum See ist gegen Zahlung einer Kautions für einen Zugangsschlüssel möglich. Dieser darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, vier Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit werden diesen gleichgestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres per E-Mail an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5 Datenschutz

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass der Verein ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der internen Kommunikation speichert und nutzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Kommunikationswart und dem Sportwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassenwart) gemeinsam vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein vorzeitiger Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird rechtlich erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wirksam. Bis zu dieser Versammlung bleibt das Vorstandsmitglied vollumfänglich im Amt und geschäftsverpflichtet.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Zur Vorbereitung der Aufgaben und Beschlüsse des Vereins hat der Vorstand einen Beratungskreis als Vereinsgremium (VG) aus sieben Mitgliedern zusammenzustellen.

Dieses Gremium setzt sich aus dem Vorstand und zwei weiteren, vom Vorstand berufenen Vereinsmitgliedern zusammen. Nach Bedarf kann es durch Mehrheitsbeschluss des VG erweitert oder verkleinert werden.

Das Gremium wird rechtzeitig per E-Mail oder WhatsApp mit einer Vorlaufzeit von einer Woche eingeladen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Vorlauffrist von einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Falls ein Mitglied verhindert ist, hat es sich vorab schriftlich per E-Mail beim Vorstand zu entschuldigen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:
- (2) Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Kassenprüfers, die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder WhatsApp. Mitglieder, die weder über eine E-Mail-Adresse noch über einen WhatsApp-Kontakt verfügen, werden per Brief eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Satzungsänderung und ordnungsgemäße Beschlüsse können nur in der dazu berufenen Jahreshauptversammlung geändert werden, wenn der Vorstand und die anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Ablauf und die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst.
Durch den Vorstand und den ernannten Protokollführer werden die Ergebnisse des Protokolls gemeinsam geprüft und abgezeichnet.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Aufgrund der Historie des Vereins bei der Gründung und im späteren Lifecycle sind vor Ort, auf dem angemieteten Grundstück, Altlasten in Form von 2 Containern von den Vorbesitzern übernommen worden, plus die Installation eines Bauwagens mit der Holzkonstruktion eines Vordachs.
Aus diesem Grund muss der Verein jährlich finanzielle Rücklagen aus den Mitgliedsbeiträgen bilden, um den Rückbau bzw. den Abtransport im Rahmen der Vorgaben des Umwelt- und Landschaftsschutzes gewährleisten zu können.
Der Vorstand erstellt dazu alle 2 Jahre eine Aufstellung der möglichen Kosten für einen Rückbau zusammen.
Die Rücklagen des Vereins werden den Betrag von 45.000€ nicht überschreiten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichen etwaiger Verbindlichkeiten, insbesondere bzgl. der Kosten der Altlast, an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger (DGzRS) mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung des Rettungswesens aus Lebensgefahr zu verwenden.
- (4) Bei der Aufhebung des Vereins müssen diese Kosten der Altlast mit höchster Priorität aus dem vorhandenen Vereinsvermögen zuerst vollständig beglichen werden.
Der Restbetrag des Vermögens ist bei Auflösung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger zuzuführen
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Windsurfclub Kalkum e. V.
40489 Düsseldorf/Kaiserswerth, Lambertus-See, Alte Kalkumer Straße

.....(Ort).....(Datum)

Unterschriften von allen Mitgliedern des Vorstandes